

§ 4 Mistrade-Regelung

- (1) Die Parteien vereinbaren ein vertragliches Aufhebungsrecht für folgende Mistrades:
- a.) die Bildung nicht marktgerechter Preise im außerbörslichen Geschäft, oder
 - b.) die nachträgliche Unmöglichkeit der Erfüllung eines Handelsgeschäftes aufgrund der Einstellung der Ausgabe und/oder Rücknahme von Fondsanteilen seitens der Emittentin (KAG), oder
 - c.) die nicht schuldhaft Unkenntnis einer der beiden Parteien über Kapitalmaßnahmen, Ausschüttungen, Liquidation oder Verschmelzungen von gehandelten Fondsanteilen, die den Preis nachhaltig verändern, oder eine Belieferung unmöglich machen.

Unter der Voraussetzung der Zif. (1) a.) – c.) wird ein Vertrag dann aufgehoben, wenn ein Mistrade vorliegt und eine der Parteien („die meldende Partei“) nach Maßgabe der folgenden Regelungen die Aufhebung gegenüber der anderen Partei fristgemäß verlangt.

- (2) Ein Mistrade nach Zif. (1) a.) oder c.) liegt vor, wenn der einzelne Vertragsabschluss aufgrund eines Fehlers in den technischen Systemen der Parteien oder aufgrund eines Irrtums bei der Eingabe eines Kurses oder des Limits einer Order in das System oder aufgrund der nicht schuldhaften Unkenntnis über eine Kapitalmaßnahme, Liquidation, Verschmelzung oder Ausschüttung eines Fonds zustande gekommen ist und der vereinbarte Preis erheblich von dem marktgerechten Preis, unter Berücksichtigung der Ausschüttung, abweicht oder eine Belieferung unmöglich ist. Die fehlerhafte Eingabe des Volumens berechtigt nicht zur Aufhebung des Einzelvertrages.

- (3) Die Preisabweichung ist erheblich, wenn sie die folgenden Schwellenwerte überschreitet:

1. bei Geschäftsabschlüssen in stücknotierten Wertpapieren

- a.) bei einem marktüblichen Preis des Wertpapiers > 0,50 € muss die Abweichung - ausgehend vom marktüblichen Preis - mindestens 20 % und mindestens 0,20 € betragen.
- b.) bei einem marktüblichen Preis des Wertpapiers ≤ 0,50 € muss die Abweichung - ausgehend vom marktüblichen Preis - mindestens 50 % betragen, wenn der beanstandete Preis kleiner als der marktübliche Preis ist und mindestens 100%, wenn der beanstandete Preis größer als der marktübliche Preis ist. Die genannten Schwellen gelten nicht, wenn eine Abweichung vom marktüblichen Preis von mehr als 0,10 € vorliegt.

2. bei Geschäftsabschlüssen in Wertpapieren, die in Prozent notiert werden :

- a.) bei einem marktüblichen Preis des Wertpapiers > 101,50 %, muss die Abweichung mindestens 5 Prozentpunkte betragen
- b.) bei einem marktüblichen Preis des Wertpapiers ≤ 101,50% und > 60 %, muss die Abweichung mindestens 5 % des Kurswertes und mindestens 4 Prozentpunkte betragen
- c.) bei einem marktüblichen Preis des Wertpapiers ≤ 60 % Prozent und > 30 %, muss die Abweichung mindestens 5 % des Kurswertes und mindestens 4 Prozentpunkte betragen

muss die Abweichung mindestens 5 % des Kurswertes und mindestens 2,5 Prozentpunkte betragen

- d) bei einem marktüblichen Preis des Wertpapiers $\leq 30\%$, muss die Abweichung mindestens 2 Prozentpunkte betragen.
- (4) Als marktgerecht gilt der Durchschnittspreis der letzten 3 vor dem Mistrade zustande gekommenen Vertragsabschlüsse desselben Handelstages an einer Referenzbörse. Ist vorher nur ein Preis zustande gekommen, so wird dieser als Durchschnittspreis herangezogen. Ist vorher kein Preis zustande gekommen, so können die letzten 3 Quotes einer Referenzbörse herangezogen werden. Referenzbörse kann jedes börsliche oder außerbörsliche System sein, bei dem Kurse nach den Grundsätzen des organisierten Marktes festgestellt werden. Über die Auswahl des Referenzmarktes ist Einigkeit zu erzielen.
- (5) Ist nach dem Vorstehenden kein Durchschnittspreis zu ermitteln oder bestehen Zweifel, ob der so ermittelte Durchschnittspreis den fairen Marktverhältnissen entspricht, so benennt die Baader aus dem Kreis der Börsenteilnehmer an der Frankfurter Wertpapierbörse, die nicht an dem Vertragsschluss beteiligt sind, zwei fachkundige Personen (Chefhändler), welche jeweils einen Marktpreis oder die Mitte des Kaufs- und Verkaufspreises für das betroffene Wertpapier nennen. Das rechnerische Mittel dieser Preise wird dem Marktpreis zugrunde gelegt. Die Durchführung des Chefhändlerverfahrens und dessen Ergebnisse sind DAB auf Verlangen unverzüglich nachzuweisen und zu belegen.
- (6) Ein Mistrade nach Zif. (1) b.) liegt vor, wenn die Emittentin (KAG) die Ausgabe oder Rücknahme des gehandelten Fondsanteils eingestellt oder vorübergehend ausgesetzt hat und somit eine Erfüllung des abgeschlossenen Handelsgeschäftes unmöglich ist. Dies gilt auch, wenn dieser Umstand erst nach Abschluss des Handelsgeschäftes bekannt wird und aus diesem Grund eine Belieferung des Handelsgeschäftes unmöglich wird.
- (7) Form und Frist der Meldung
- a) Die Mistrade-Meldung kann nur von den Handelspartnern selbst und unverzüglich, spätestens aber 4 Stunden nach dem beanstandeten Geschäftsabschluss erfolgen.
- Sollte eine Antragstellung aufgrund einer nachweislichen Störung in den technischen Systemen des Antragstellers oder aufgrund höherer Gewalt nicht unverzüglich möglich sein, so kann die Mistrade-Meldung unverzüglich nach Wegfall der Hinderungsgründe, spätestens jedoch bis 10:00 Uhr des nächsten Handelstages erfolgen.
- b) Bei Verträgen, bei denen die Gesamtbelastung (Anzahl der gehandelten Papiere multipliziert mit der Differenz zwischen gehandeltem Preis und Referenzpreis) über 25.000 Euro beträgt, kann die Meldung des Mistrades ausnahmsweise ebenfalls bis 10:00 Uhr des nächsten Handelstages geltend gemacht werden.
- c) Die Meldung erfolgt telefonisch innerhalb der Meldefrist. Unverzüglich danach hat die meldende Partei eine schriftliche Bestätigung nebst Begründung des Mistrades an die andere Partei per Telefax oder E-Mail zu übersenden. Der Zugang hat unverzüglich nach telefonischer Meldung zu erfolgen.
- d) Die schriftliche Bestätigung muss mindestens enthalten: Wertpapier, Anzahl und Abschlusszeitpunkt der betroffenen Geschäfte mit dem jeweils gehandelten Volumen und den jeweils gehandelten Preisen, Angaben zur Berechnung des marktüblichen Preises und die Begründung, warum eine fehlerhafte Preisfeststellung oder eine Unmöglichkeit der Erfüllung vorliegt.

- (8) Von dieser Regelung ausgeschlossen sind Verträge, bei denen die Anzahl der gehandelten Papiere multipliziert mit der Differenz zwischen dem gehandelten Preis und dem Referenzpreis unter 1.000 Euro liegt (Mindestschaden). Unterhalb dieses Betrages liegende Geschäfte sind verbindlich.
- (9) Die Aufhebung des Vertrages erfolgt bei rechtzeitiger und ordnungsgemäß erteilter Mitteilung mittels Stornierung des Vertrages durch beide Vertragsparteien beziehungsweise, sofern eine Stornierung nicht mehr möglich ist, durch die Verbuchung eines entsprechenden Gegengeschäftes zwischen den Vertragsparteien.
- (10) Die Mistrade meldende Partei verpflichtet sich gegenüber der anderen Partei zur Zahlung eines Bearbeitungsentgeltes i.H.v. EUR 150,00 pro angemeldetem Mistrade. Der Betrag wird mit der Mistrade-Meldung fällig.
- (11) § 122 BGB ist analog anzuwenden.
- (12) Darüber hinaus gehende Rechte der Vertragsparteien bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (13) Beiden Parteien ist die Veröffentlichung des Vertragsinhaltes, insbesondere des Wortlautes der Mistrade-Regelung (auch unter Nennung der Vertragspartner) ausdrücklich gestattet.

§ 5 Verfügbarkeit

Baader beabsichtigt, an jedem Bankarbeitstag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 23:00 Uhr Kurse in das System einzuspeisen, ohne jedoch diese Zeiten zu gewährleisten. Baader ist berechtigt, diese Zeiten jederzeit zu ändern. Von allgemeinen Änderungen wird Baader DAB so frühzeitig wie möglich im Voraus unterrichten. Das Einspeisen der Kurse stellt keine wesentliche Vertragsverpflichtung der Baader dar. Insbesondere bei Störungen in dem System, oder wenn keine Kurse in das System eingestellt werden, oder bei außergewöhnlichen Kursbewegungen kann Baader das Einspeisen der Kurse unterbrechen. Baader ist nach eigenem Ermessen jederzeit berechtigt, das Einspeisen der Kurse vollständig einzustellen. In diesem Fall wird Baader DAB hiervon 4 Wochen im Voraus unterrichten.

§ 6 Haftung

- (1) Die Parteien haften nicht für Schäden, die durch Fehler im Kommunikationssystem Dritter (z.B. Telekom) oder die Hard- bzw. Software verursacht wurden. Für Fehler im Netzwerk von DAB oder eines dritten Netzwerkbetreibers, dessen DAB sich bedienen darf, haftet Baader nicht.
- (2) Die Parteien haften jeweils nur für unmittelbare Schäden, soweit ihr und ihren Erfüllungsgehilfen grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen werden kann. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die Haftung beschränkt sich in diesem Fall bei leichter Fahrlässigkeit der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schaden.
- (3) Schadensersatzansprüche der DAB gegen Baader verjähren 6 Monate nach Kenntniserlangung der DAB vom schadensverursachenden Ereignis, spätestens aber ein Jahr nach Abschluss des Einzelvertrages.
- (4) Die Parteien haften nicht für Schäden, die durch die Störung ihres Betriebes infolge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- oder Naturereignissen oder infolge sonstiger von ihnen nicht zu vertretenden Vorkommnissen (z.B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörungen,